

Satzung über die Obdachlosenunterkünfte des Amtes Aukrug, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 372) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 474) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß des Amtes Aukrug vom 27.11.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck der Obdachlosenunterkünfte

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält das Amt Aukrug in der Gemeinde Aukrug auf dem Grundstück Erlenweg 18 eine Obdachlosenunterkunft mit 5 Einheiten.

§ 2

Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben darin besteht nicht. Die Entscheidung über die Einweisung und das Verbleiben trifft der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.

§ 3

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 4

Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine vom Amtsvorsteher zu erlassende Benutzungsordnung geregelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Obdachlosenunterkünfte des Amtes Aukrug vom 14.04.1992 außer Kraft.

Aukrug, d. 06.12.2000

AMT AUKRUG

Amtsvorsteher